OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702155/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des T M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Oktober 2022, GZ: BHGM/921070150719/21, wegen Übertretung der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge „ohne einen gültigen 2,5G-Nachweis“ in „*ohne einen gültigen 3G-Nachweis*“ geändert wird und die Wortfolge „iVm. § 6 Abs. 1 2. Oö. COVID-19-Maßnahmen-begleitverordnung 2021 LGBl. Nr. 113/2021“ zu entfallen hat sowie die Wortfolge „wenn sie über einen 2,5G-Nachweis“ in „*wenn sie über einen 3G-Nachweis*“ geändert wird.
Die verletzte Rechtsvorschrift hat zu lauten:
„§ 8 Abs. 2 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, § 10 Abs. 1 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 465/2021“

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 15 Euro. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Ober-österreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2022, GZ: BHGM/921070150719/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 COVID-19-MG verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 16.11.2021, 13:35 Uhr
Ort: X

Sie haben als Mitarbeiter Ihren Arbeitsort in der Betriebsstätte X GmbH in X ohne einen gültigen 2,5G Nachweis betreten, wobei der Arbeitsort dergestalt ist, dass physische Kontakte zu anderen Kolleginnen und Kollegen nicht ausgeschlossen werden können, obwohl Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, gemäß § 10 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV BGBl. II Nr. 465/2021 iVm. § 6 Abs. 1 2. Oö. COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 LGBl. Nr. 113/2021 durch Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber nur betreten werden dürfen, wenn sie über einen 2,5G-Nachweis verfügen.“

2. Dagegen wurde vom Rechtsvertreter des Bf fristgerecht Beschwerde eingebracht, in der beantragt wurde, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben. Begründend wurde vorgebracht, dass richtig sei, dass der Bf am 16. November 2021 um 13.35 Uhr im Betrieb der Firma X GmbH keinen gültigen 2,5G-Nachweis gehabt habe. Der Bf sei auch Mitarbeiter dieses Unternehmens zu diesem Zeitpunkt gewesen. Richtig sei auch, dass der Bf bei der Polizeikontrolle am 16. November 2021 ein gefälschtes Zertifikat vorgezeigt habe. Wie die Behörde zutreffend ausführe, wurde gegen den Bf ein Strafverfahren zu X der Staatsanwaltschaft X wegen des gefälschten Zertifikates nach § 225a StGB diversionell erledigt. Der Bf habe einen Geldbetrag in Höhe von 2.210 Euro bezahlt. Damit verstoße die Verhängung einer neuen Strafe mit dem bekämpften Straferkenntnis gegen das Doppelbestrafungsverbot. Es sei gesicherte Rechtsprechung, dass auch eine diversionelle Erledigung die Verfolgung und Bestrafung durch die Verwaltungsstrafbehörde ausschließe. Eine weitere Bestrafung durch eine Verwaltungsbehörde sei immer dann unzulässig, wenn die Tat bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens war. Dies sei dann der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpfe. Dies sei hier der Fall. Die Herstellung des Zertifikates sei am 14. November 2021, das Vorzeigen am 16. November 2021 gewesen. Durch die Herstellung des Zertifikates und die diversionelle Erledigung mit Zahlung eines

Geldbetrages von mehr als 2.000 Euro sei der Unrechts- und Schuldgehalt der gegenständlichen strafbaren Handlung vollkommen erledigt. Die belangte Behörde habe daher gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen und zu Unrecht eine weitere Geldstrafe wegen derselben Tat verhängt.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde von der Behörde zum Vorbringen des Bf, dass er wegen desselben Sachverhaltes bereits nach § 225a StGB bestraft worden sei, ausgeführt, dass die Tathandlung der Herstellung bzw. Verfälschung des COVID-19-Genesungszertifikates im gegenständlichen Fall lange vor dem Betreten des Arbeitsortes abgeschlossen gewesen sei und deshalb zwei verschiedene Tathandlungen vorliegen würden. Damit würden aus Sicht der belangten Behörde auch keine Bedenken hinsichtlich einer nach Art. 4 7. EMRK bzw. § 30 VStG 1991 unzulässigen Doppelbestrafung vorliegen. Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen davon ausgehe, dass es sich nicht um unterschiedliche Tathandlungen, sondern um eine fortgesetzte Tathandlung handle und mit dieser Tathandlung zwei unterschiedliche Delikte verwirklicht werden, welche in Idealkonkurrenz zueinander stehen, liege im gegenständlichen Fall dennoch keine unzulässige Doppelbestrafung vor, da die Bestrafung nach § 225a StGB lediglich das Unrecht der Verfälschung von Daten bzw. die Herstellung falscher Daten mit dem Vorsatz, diese Daten im Rechtsverkehr zu gebrauchen, nicht jedoch aber den tatsächlichen Gebrauch sanktioniere. Der Unrechtsgehalt der im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Rechtsnormen (Betreten eines Arbeitsortes ohne 2G-Nachweis) werde durch § 225a StGB nicht abgedeckt (unter Hinweis auf VwGH 25.2.2009, 2008/07/0182, mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur dazu ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und in der Beschwerde lediglich Rechtsfragen aufgeworfen werden und überdies von den Parteien kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf war jedenfalls zum Tatzeitpunkt Mitarbeiter der Firma X GmbH. Am 16. November 2021 hat der Bf seinen Arbeitsort in der Betriebsstätte der X GmbH in X ohne einen gültigen 3G-Nachweis betreten. Am Arbeitsort waren physische Kontakte zu anderen Personen über einen Zeitraum von länger als fünfzehn Minuten nicht ausgeschlossen. Im Zuge der polizeilichen Kontrolle vor Ort wurde

vom Bf ein gefälschtes Genesungszertifikat vorgelegt. Das betreffend § 225a StGB geführte Strafverfahren zu X der Staatsanwaltschaft X wurde durch die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 2.210 Euro diversionell erledigt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 2. Fall COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) idF BGBl. I Nr. 90/2021 begeht eine mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Nach § 3 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 90/2021 kann beim Auftreten von COVID-19 das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 ASchG durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, durch Verordnung geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Entsprechend der epidemiologischen Situation kann in einer solchen Verordnung festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Arbeitsorte betreten oder befahren werden dürfen, sowie kann das Betreten und Befahren von Arbeitsorten untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Gemäß § 10 Abs. 1 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV) idF BGBl. II Nr. 465/2021 (im Tatzeitpunkt geltend) dürfen Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinn des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

5.2. Unbestritten steht fest, dass der Bf am 16. November 2021 entgegen § 10 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV den Arbeitsort in der Betriebsstätte X GmbH in X ohne einen gültigen 3G-Nachweis betreten hat, obwohl der Arbeitsort dergestalt war, dass physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden konnten. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 2. Fall COVID-19-MG iVm § 10 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV verwirklicht.

Soweit der Bf einwendet, die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe würde gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen, ist Folgendes auszuführen:

Nach Art. 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden (vgl. VwGH 15.4.2016, Ra 2015/02/0226, mwH).

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verletzung des Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK vorliegt, das heißt ob von „derselben Sache“ auszugehen ist, ist nach der Judikatur rein auf die Fakten abzustellen und nicht auf die rechtliche Qualifikation derselben. Das heißt, eine neuerliche Strafverfolgung ist dann unzulässig, wenn sie sich auf denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht (vgl. VwGH 22.6.2022, Ra 2021/02/0241-7, und die darin zitierte Vorjudikatur).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung zu Art. 4 des 7. ZPEMRK Kriterien entwickelt, nach denen die Frage der Doppelbestrafung zu prüfen und zu beurteilen ist. Dementsprechend ist zunächst zu klären, ob die strafgerichtlich verfolgte Tathandlung der Datenfälschung gemäß § 225a StGB einerseits und die verwaltungsstrafrechtliche Übertretungshandlung nach § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG iVm § 10 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV andererseits überhaupt dieselbe strafbare Handlung (idem) betreffen.

Gemäß § 225a StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten mit dem Vorsatz herstellt oder echte Daten mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden. Dem gegen den Bf bei der Staatsanwaltschaft X geführten Ermittlungsverfahren wegen § 225a StGB - das diversionell erledigt wurde - lag folgende Tathandlung zugrunde:

„Sie haben am 14.11.2021 in X durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten mit dem Vorsatz hergestellt, oder echte Daten mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, und zwar dadurch, dass Sie ein über das Internet erworbenes COVID-Genesungszertifikat mit Ihren Daten verfälschten und dieses im Zuge einer Polizeikontrolle auf dem Handy einem Polizeibeamten vorwiesen und haben dadurch das Vergehen der Tatenfälschung nach § 225a StGB begangen.“

Im vorliegenden Straferkenntnis wird dem Bf vorgeworfen, den Arbeitsort ohne gültigen 2,5G-Nachweis (bzw. 3G-Nachweis) betreten zu haben, obwohl physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation des den Gegenstand des diversionell erledigten Strafverfahrens und des parallel eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens stehen sich vorliegend unterschiedliche Vorwürfe gegenüber und werden völlig unterschiedliche Aspekte eines Verhaltens beurteilt, nämlich die (vorsätzliche) Herstellung von falschen Daten oder Verfälschung von echten Daten und im Gegensatz dazu das (fahrlässige) Betreten eines Arbeitsortes ohne 3G-Nachweis.

Deutlich wird dies auch bei Betrachtung der beiden Tatzeitpunkte, nämlich 14. November 2021 vs. 16. November 2021.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass dem diversionell erledigten Strafverfahren und dem vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren unterschiedliche Lebenssachverhalte und damit Tathandlungen zugrunde liegen. Aus diesem Grund liegt mit dem gegenständlichen Verfahren auch kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot im Sinne des Art. 4 des 7. ZPEMRK vor.

5.3. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung genügt daher eine fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.
Umstände, weshalb dem Bf die Übertretung nicht vorgeworfen werden kann, wurden vom Bf weder dargetan, noch sind solche für das LVwG Oö. ersichtlich. Der Bf hat sohin die ihm vorgeworfene Übertretung der Verwaltungsvorschrift auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Geldstrafe von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Die bisherige Unbescholtenheit des Bf wurde mildernd berücksichtigt. Aufgrund des gegebenen Risikos der Verbreitung von COVID-19 sowie des hohen Stellenwertes des geschützten Rechtsgutes wurde auch von einem nicht geringfügigen Verschulden ausgegangen. Anzuführen ist, dass die gegenständlich verhängte Verwaltungsstrafe für den Fall, dass die Unbescholtenheit des Bf mildernd gewertet wurde, als zu hoch bemessen anzusehen ist, weshalb die Verwaltungsstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen war.

7. Aus Anlass der Entscheidung waren der Tatvorwurf, die übertretene Verwaltungsvorschrift und die Strafsanktionsnorm zu spezifizieren.

8. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Es liegt keine aus Sicht des erkennenden Gerichtes über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art .133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier